



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Mai 2018

Nr. 19

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**B 14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten:** Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster S. 161 – Zusammenlegung von Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen/Beckum S. 166

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG, Zur Schefferei 1, 59821 Arnsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten S. 166 – Antrag der Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg auf

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier der Pentaerythrit-Anlage durch Erweiterung der Produktionskapazität auf 50.000 Tonnen pro Jahr; G 0004/18 S. 167

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 170 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 170 + S. 171 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 171 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 171

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 171

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 14

#### Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

### 319. Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Mit dieser Wahlordnung wird den Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ermöglicht, die Kirchenvorstandswahl als Allgemeine Briefwahl durchzuführen. Soweit der Kirchenvorstand die Durchführung der Allgemeinen Briefwahl beschließt, werden die Kosten der Herstellung für die Briefwahlunterlagen durch das Bistum Münster getragen. Ebenso werden die Kosten der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde durch den Wahlberechtigten (Entgelt zahlt Empfänger) vom Bistum Münster übernommen.

Für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen an die Wähler ist die Katholische Kirchengemeinde verantwortlich.

#### Artikel 1

#### Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt 19 Wochen vor dem Wahltermin die Anordnung der Wahl. Weiterhin ist die Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung zu beschließen. Die Kirchenvorstandsbeschlüsse sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde zuzuleiten. Eine Vorabübermittlung digital per E-Mail und Scan ist möglich.
- (2) Der Kirchenvorstand stellt spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte<sup>1</sup> hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom 10. Sonntag vor der Wahl bis zum 9. Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.

<sup>1</sup> Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (3) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.
- (4) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen, sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.
- (5) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

### **Artikel 2**

#### **Einspruch gegen Wählerliste**

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von 1er Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Anzahl der Kirchenvorsteher**

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.  
Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

### **Artikel 4**

#### **Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art.

5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Art. 23 Abs. 4). Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindemitglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

### **Artikel 5**

#### **Berufung des Wahlausschusses**

- (1) Der Vorsitzende bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. die Person, die gem. Art. 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
  - b) 2 von dem Pfarreirat oder Rat der Seelsorgeeinheit aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
  - c) 2 vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft;
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

### **Artikel 6**

#### **Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste**

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens 1 Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang, in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.
- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 7 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

## **Artikel 7**

### **Ergänzungsliste**

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis 9 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

## **Artikel 8**

### **Herstellung der Stimmzettel**

- (1) Die endgültige Kandidatenliste für die Erstellung des Stimmzettels durch die Bischöfliche Behörde hat der Vorsitzende des Wahlausschusses spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster, unterzeichnet zuzuleiten. Zusätzlich ist der Stimmzettel der Abteilung Recht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Die Herstellung des Stimmzettels erfolgt durch die Bischöfliche Behörde.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Allgemeinen Briefwahl dürfen durch die Kirchengemeinde und die Bischöfliche Behörde für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **Artikel 9**

### **Versand der Briefwahlunterlagen**

- (1) Die Briefwahlunterlagen werden der Kirchengemeinde spätestens 4 Wochen vor der Wahl an den Sitz der Kirchengemeinde übersandt. Briefwahlunterlagen sind:
  - Briefwahlschein,
  - Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag,
  - Wahlbrief mit Frankiervermerk „Entgelt zahlt Empfänger“.
- (2) Die Kirchengemeinde hat den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zuzuleiten.

Eine persönliche Zustellung durch Bevollmächtigte der Katholischen Kirchengemeinde ist möglich.
- (3) Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahl-

tag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

- (4) Die Briefwahlunterlagen sollen eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

## **Artikel 10**

### **Wahlvorstand**

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 4, 6 oder 8 wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzer und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gem. Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.
- (2) Für die Abgabe der Wahlunterlagen an anderen Orten (beispielsweise Fialkirchen, öffentlichen Orten, sonstigen Veranstaltungsorten) kann der Wahlvorstand eine angemessene Anzahl weiterer wählbarer Gemeindemitglieder als Beisitzer berufen.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

- (4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernannt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

## **Artikel 11**

### **Wahltag**

- (1) Das Hauptbriefwahlbüro ist während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich; ebenso ist die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Er kann den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Am Wahltag müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Hauptbriefwahlbüro anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. Art. 10 hat im Hauptbriefwahlbüro für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Ruhe und Ordnung stört.
- (4) Über die Briefwahl muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Artikel 12**

### **Stimmenabgabe**

- (1) Die Wahlhandlung erfolgt durch Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat.
- (2) Vor Abgabe der Briefwahlunterlagen hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne bzw. die Wahlurnen leer sind.
- (3) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro müssen mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass alle vor dem Wahltag eingehenden Briefwahlunterlagen in der verschlossenen Wahlurne bzw. den verschlossenen Wahlurnen aufbewahrt werden. Er hat sich vor dem Verschließen der Wahlurnen davon zu überzeugen, dass diese leer sind.
- (5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (6) Vor der Auszählung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand anhand des Wahlbriefes die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wahlbrief wird mit einem Sichtvermerk markiert und kommt in die verschlossene Wahlurne.
- (7) Der Wahlvorstand kann die Prüfung nach Art. 12 Abs. 6 bei den bereits vor dem Wahltag eingegangenen Wahlbriefen auch vor dem Wahltermin durchführen.

## **Artikel 13**

### **Schließung der Abstimmung**

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Briefwahlunterlagen durch Anwesende im Hauptbriefwahlbüro in die Wahlurnen eingeworfen werden. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

## **Artikel 14**

### **Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde**

- (1) Die Abgabe von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sind (Art. 12 Abs. 3).
- (2) Die Möglichkeit der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist in der Katholischen Kirchengemeinde angemessen und frühzeitig bekannt zu geben. Hierbei ist zumindest Ort und Zeitpunkt zu benennen.
- (3) Nach der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde

meinde als im Hauptbriefwahlbüro ist durch die anwesenden Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die verschlossene Wahlurne unverzüglich nach Schließung der Abgabe der Briefwahlunterlagen an den Sitz der Kirchengemeinde verbracht wird.

## **Artikel 15**

### **Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln**

- (1) Am Schluss der Briefwahl werden alle Wahlbriefe aus der Urne bzw. den Urnen entnommen und gezählt.
- (2) Nach abgeschlossener Zählung der Wahlbriefe werden diese nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag entnommen. Sodann wird die auf dem Briefwahlschein angegebene ordnungsgemäße Versicherung, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (bzw. eine Vertrauensperson in Anspruch genommen hat), geprüft und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein werden dabei getrennt.
- (3) Nach Öffnung der Stimmzettelumschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel:
  - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
  - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
  - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
  - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
  - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
  - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die gemäß des vorstehenden Absatzes 4 Beschluss gefasst wurde, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

## **Artikel 16**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Hauptbriefwahlbüro bekannt.

## **Artikel 17**

### **Ersatzmitglieder**

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in

den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

#### **Artikel 18**

##### **Abschluss der Wahl**

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens 10 Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

#### **Artikel 19**

##### **Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer 1er Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Art. 20 Abs. 1 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

#### **Artikel 20**

##### **Einsprüche gegen die Wahl**

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 21 Abs. 1 ist hinzuweisen.

#### **Artikel 21**

##### **Berufung an die Bischöfliche Behörde**

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Art. 20 Abs. 3 Genannten innerhalb 1er Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

#### **Artikel 22**

##### **Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde**

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

#### **Artikel 23**

##### **Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher**

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2015, 2018 und fortlaufend einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; anderenfalls wird ein Termin überschlagen.
- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner 1. Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (4) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb von 1 Monat nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (konstituierende Sitzung).
- (5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

#### **Artikel 24**

##### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster tritt zum 15. April 2018 in Kraft.

Münster, den 22. März 2018

VZ: 16470/2018

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

##### **Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2012, Nr. 5, Art. 47, wird wie folgt ergänzt:

I. Ergänzung:

In die bestehende Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des

Bistums Münster wird als Vorwort vor Artikel 1 folgendes eingefügt:

Der Kirchenvorstand beschließt vor Anordnung der Wahl, ob die Wahl als herkömmliche Wahl nach dieser Wahlordnung durchgeführt wird, oder ob die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Soweit eine Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird, richten sich die Vorschriften über die Wahl gemäß der Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

II. Inkrafttreten der Ergänzung:

Die Ergänzung tritt am 15. April 2018 in Kraft.

Münster, den 22. März 2018

VZ: 47835/2017

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

(2251)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 161

### **320. Zusammenlegung von Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen/Beckum**

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et  
Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

**ANLAGE**

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. Juli 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg

**zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Ida in Herzfeld und Lippborg in Lippetal**

vom 1. Januar 2012

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg entspricht dem Gebiet in den Grenzen der Gemarkungen Lippborg (1863) und Herzfeld (1862).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, den 30. November 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar

(149)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 166

## **BEKANTMACHUNGEN**

### **321. Antrag der Firma Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG, Zur Schefferei 1, 59821 Arnsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 4. 2018  
900-0003219-0001/IBG-0001-G15/18

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG, Zur Schefferei 1, 59821 Arnsberg, hat mit Datum vom 15.03.2018, zuletzt vervollständigt mit Datum vom 25.04.2018, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten auf Ihrem Grundstück in 59821 Arnsberg, Zur Schefferei 1, Gemarkung Arnsberg, Flur 12, Flurstück 244 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und den Betrieb von drei zusätzlichen Strangpressen mit den dazugehörigen Besäum- und Stapelgeräten in einem neu zu errichtenden Anbau an das Pressegebäude
2. Umbau der Sägen- und Pressenabluftführung inklusive der Errichtung und des Betriebes von drei Rotationsschlauchfiltern und der Freisetzung der gereinigten Abluft an drei 18 m hohen Stahlkaminen (Q 108, Q 109 und Q 110)
3. Umbau der Trocknungsanlagentechnik durch
  - a) Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Heißgaserzeugers (Kombi-Brenner) von 19,95 MW auf 25 MW
  - b) Verbreiterung und Verlängerung des (Vortrockner-) Stromrohres
  - c) Austausch des Laufrads des Brüdenventilators
  - d) Installation eines zusätzlichen Kühlventilators zur Brennkammerkühlung
  - e) Installation einer Brüdenluft-Rückführung zurück zur Brennkammer, wobei sich die Teilmenge des rückgeführten Gases nach der jeweiligen Brennerleistung richtet und somit technisch gewährleistet wird, dass der genehmigte Abluftvolumenstrom von maximal 80.000 Nm<sup>3</sup>/h (f) nicht überschritten wird.

Die geänderte Trocknungsanlage wird mit den Brennstoffen Erdgas und Holzstaub als Solo- oder Mischfeuerung betrieben. Auf den bisher genehmigten Einsatz von Heizöl S wird verzichtet.

4. Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung des erdgasbetriebenen Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr. 22079) von 2,95 MW auf 5 MW
5. Verzicht auf den Betrieb des mit Heizöl S-betriebenen Heißwasser-Kessels (Hersteller-Nr. 15042) (Quelle Nr. 101)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1 und Nr. 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Es handelt sich nicht um ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 2 UVPG.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine zweistufige überschlägige Prüfung, bei der festgestellt werden soll, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen bzw. in einer ggf. notwendigen zweiten Prüfstufe (sofern die besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen), ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Im vorliegenden Fall war aufgrund der Nähe des Vorhabensstandortes zu umliegenden Schutzgebieten (Natura 2000-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope) die Durchführung der ersten sowie zweiten Prüfstufe geboten.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere nicht auf die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele der Schutzgebiete, haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Insgesamt lässt sich sagen, dass vorhabensbedingt mit keinen zusätzlichen Belastungen der Schutzgüter der in der Nähe befindlichen Schutzgebiete zu rechnen ist, da das Vorhaben nicht mit der Inanspruchnahme zusätzlicher, unversiegelter Flächen verbunden ist und mit den beantragten Änderungen keine Erhöhung der genehmigten Massenkonzentrationen der Luftschadstoffe und des Abluftvolumenstromes und folglich nicht mit einer erhöhten als der bisher genehmigten, maximal zulässigen Emissionssituation zu rechnen ist. In Bezug auf die Staubemissionen der Sägen- und Pressenabluft kommt es im Vergleich zum Ist-Stand durch die Umrüstung von Zyklonen auf Schlauchfilter sogar zu einer geringfügig verbesserten Emissionssituation.

Die vorhabensbedingten Lärmemissionen unterschreiten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A), sodass die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen und das Vorhaben nachweislich keine relevanten Auswirkungen auf die Schallimmissionssituation hat.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf relevante Geruchs- oder Erschütterungsimmissionen.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist zu verneinen. Dies ergibt sich bezüglich Lärm allein aus dem nicht relevanten Schall-Immissionsbeitrag bzw. bezüglich Luftschadstoffe aus der unveränderten bzw. bezüglich der Staubemissionen verbesserten Emissionssituation.

Eine vorhabensbedingte Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, findet nicht statt, da nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden und kein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt. Es ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben.

Die Wege und Regelungen der Frischwasserversorgung sowie der Entwässerung des Betriebsstandortes bleiben unverändert. Es werden keine Anlagen installiert oder erweitert, die in den Rechtsbereich der AwSV fallen. Weiterhin fallen keine neuen Abfallarten an und es gibt keine Änderungen hinsichtlich Art, innerbetrieblicher Sammlung und der Entsorgungswege der anfallenden Abfälle.

Es werden keine neuen Verfahren oder Technologien eingesetzt, sodass nicht von zusätzlichen Unfallrisiken auszugehen ist.

Es handelt sich, auch nach der Anlagenänderung, nicht um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Weiterhin liegt das Vorhaben auch nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Karch

(683)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 166

322.

**Antrag der Firma  
Perstorp Chemicals GmbH,  
Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung der Anlage zur Herstellung von  
organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik),  
hier der Pentaerythrit-Anlage durch  
Erweiterung der Produktionskapazität auf  
50.000 Tonnen pro Jahr  
G 0004/18**

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 12.05.2018  
900-0018745-0001/IBG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg, hat mit Datum vom 12.02.2018

die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier der Pentaerythrit-Anlage durch Erweiterung der Produktionskapazität von 45.000 Tonnen auf 50.000 Tonnen pro Jahr auf Ihrem Grundstück in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Nedereimer, Flur 1, Flurstück 220 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Erhöhung der Produktionskapazität der Pentaerythrit-Produktionsanlage von 45.000 t/a auf 50.000 t/a.

Die Erhöhung der Produktionskapazität wird insbesondere erreicht durch:

- 1.1. Änderungen an der Betriebseinheit BE 78: Zwischenlager Abfüllung u. Entleerung durch:
  - 1.1.1. Änderung der bestehenden Be- und Entladestelle von Formaldehyd & Ameisensäure:
    - durch den Anschluss von Rohrleitungen an das bestehende Rohrleitungssystem zwischen dem Abfüllplatz und dem Tank 0014.
    - Dadurch zusätzliche Möglichkeit der Entladung von Formaldehyd aus Bahnkesselwagen.
  - 1.1.2. Die Umbelegung des Behälters C (Pos-Nr.: 7802) von der bisherigen Lagerung Formaldehyd hin zur Bereitstellung von Verdünnungswasser.
- 1.2. Änderung an der BE 73: Abwasseraufbereitungsanlage (Osmoseanlage) durch Vergrößerung der Filtermembranfläche zur Sicherstellung gleichbleibender Abwasserqualität bei Erhöhung der anfallenden Abwassermenge aus der Produktion um ca. 20 %.
- 1.3. Änderungen an der Penta B-Anlage (BE 31, 3.2.1, 4.1.1, 4.2, 5.1, 6) durch:
  - 1.3.1. Errichtung eines Anbaus an die vorhandene Penta B-Anlage in Stahlskelettbauweise, verkleidet mit Sandwichplatten und ausgestattet mit einer WHG-konformen Auffangwanne.
  - 1.3.2. Austausch nachfolgend aufgelisteter Aggregate in der Penta B-Anlage:
    - Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341),
    - Roh Kristaller 1 und 2 (Pos-Nr.: 0402/0405),
    - Aufstromklassierer (Pos-Nr.: 0621),
    - Penta Zentrifuge (Pos-Nr.: 0625).
  - 1.3.3. Zusätzlicher Einbau folgender Aggregate in die Penta B-Anlage:
    - ein Reinpenta-Kühlscheibenkristaller (Pos-Nr.: 0618),
    - ein Pufferbehälter Entleerung Cafo Verdampfer (Pos-Nr.: 0354),
    - ein Pufferbehälter Heißfiltrat (Pos-Nr.: 0407).
  - 1.3.4. Im Zuge des o. g. Austauschs und Einbaus von Aggregaten in der Penta B-Anlage werden im Wesentlichen nachfolgende Verbindungen von Anlagenteile durch neue Rohrleitungen und Modifizierungen von Pumpen geschaffen:
    - Druckdestillationskolonne (Pos-Nr.: 0306) zum Kolonnenkonzentrat-Pufferbehälter (Pos-

Nr.: 3330) und weiter zum Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341);

- Brüdendampf aus Druckdestillationskolonne (Pos-Nr.: 0306) zu den Heizkörpern (Pos-Nr.: 0337 und 0349);
  - Brüdendampf aus Druckdestillationskolonne (Pos-Nr.: 3303) zu den Heizkörpern (Pos-Nr.: 0335 und 0336);
  - Spülflüssigkeiten aus den Heizkörpern 0335/0336/0337/0349 in den Entleerungsbehälter (Pos-Nr.: 0354) und zurück in den Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341) über Pumpe (Pos-Nr.: 0356);
  - Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341) in den Cafo Eindicker (Pos-Nr.: 0361);
  - Heißfiltrat aus dem Eindicker (Pos-Nr.: 0361) zu den Rohpenta-Kristallern 1 und 2 (Pos-Nr.: 0402 und 0405);
  - Rohpentalösung aus den Rohpenta-Kristallern 1 und 2 (Pos-Nr.: 0402 und 0405) in den Entleerungsbehälter (Pos-Nr.: 0407) und über Pumpe (Pos-Nr.: 0408) wieder zurück;
  - Reinpentalösung durch die Aktivkohlefiltertürme (Pos-Nr.: 0530/0531);
  - Reinpentalösung aus den Reinkristallisatoren 1 & 2 (Pos-Nr.: 0603 und 0606) über Pumpvorlage (Pos-Nr.: 0612) und über Kristallerpumpen 1 & 2 (Pos-Nr.: 0613 und 0614) in den Kühlscheibenreinkristallisator 3 (Pos-Nr.: 0618);
  - Reinpentalösung aus dem Kühlscheibenkristaller in den Entleerungsbehälter (Pos-Nr.: 0638) und über die Kühlwasserkreislaufpumpen 1 & 2 (Pos-Nr.: 0633/0634) wieder zurück;
  - Reinpentasuspension aus dem Kühlscheibenreinkristallisator 3 (Pos-Nr.: 0618) in den Aufstromklassierer (Pos-Nr.: 0621);
  - Reinpentasuspension aus Aufstromklassierer (Pos-Nr.: 0621) zur Penta-Zentrifuge 1 (Pos-Nr.: 0625).
- 1.3.5. Änderungen der Reaktionsschritt看ette der BE 31: „Kondensation“ durch Umbelegung eines vorhandenen (Doppel-)Behälters (Pos-Nr.: 3115/3116). Dieser Behälter dient nun der Nachreaktion und des Ansäuerns und wird zukünftig als Nachreaktor bezeichnet.

In diesem Zuge werden nachfolgende, verbindende Rohrleitungen zwischen Anlagenteilen geschaffen bzw. verändert sowie Pumpen modifiziert:

    - Reaktor B (Pos-Nr.: 3110) zum o. g. Nachreaktor (Pos-Nr.: 3115/3116);
    - Nachreaktor (Pos-Nr.: 3115/3116) zum Vorlagebehälter Roh-RKL (Pos-Nr.: 7200) über Umwälzpumpen (Pos-Nr.: 3120/3121);
    - Ameisensäurebehälter (Pos-Nr.: 3127) zu den Vorlagen Nachreaktoren (Pos-Nr.: 3122/3123).
  - 1.4. Änderungen der Penta C-Anlage (BE37 und BE 45) durch:
    - 1.4.1. Aufstellen eines weiteren Dekanters (Pos-Nr. 3723; BE37) zur Aufbereitung der zusätzlich anfallenden Filtratmengen aus der Penta B-Anlage.

In diesem Zuge werden verbindende Rohrleitungen zwischen dem Dipenta-Pufferbehälter (Pos-Nr. 3710) über den o. g. zusätzlichen Dekanter (Pos-Nr. 3723) zum Dipentafiltratbehälter (Pos-Nr. 3714) für das Filtrat errichtet.

- 1.4.2. Ausstattung des Rohkristallers 1 (Pos-Nr.: 3501, BE37) mit einem Bodenrührwerk.
- 1.4.3. Errichtung einer neuen Big-Bag-Abfüllstation (Pos-Nr. 4527) für Pentaerythrit und Anschluss dieser an das vorhandene automatische Shuttlesystem in der BE 45.
2. Aufhebung der Nebenbestimmung 3.7 aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.4.1 – G 46/06 sowie 3.1 und 3.2 aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.4.1 – G 49/06 über die Erstellung eines Teilsicherheitsberichtes für die Anlagenteile Penta B, Penta C sowie Abfüllung & Lager.
3. Umsetzungen von Maßnahmen auf der Grundlage des Gutachtens der Weyer Gruppe (WY 16 5046) vom 15.09.2017 zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2002 sowie eines detaillierten Umsetzungskonzepts der Fa. InfraserV mit Zeitplan als Folge des o. g. Gutachtens.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.2 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, [...]);

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten Änderungen finden größtenteils in bestehenden Gebäuden auf dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH statt. Eine Erweiterung des Betriebs-

geländes ist mit den Maßnahmen nicht verbunden. Der Teilanbau der Penta B-Anlage ist mit keiner Nutzung natürlicher Ressourcen in Form eines relevanten Flächenverbrauchs verbunden, da der Anbau auf einer bereits versiegelten Fläche inmitten des Werksgeländes in einem Industriegebiet errichtet wird. Die Fläche dieser Gebäudeerweiterung beträgt ca. 240 m<sup>2</sup>.

Das Gefahrenpotential für den Betriebsbereich ändert sich durch das Vorhaben insgesamt nicht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet. Eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG liegt nicht vor. Zudem liegen dem Antrag Gefährdungsanalysen und angepasste Explosionsschutzdokumente sowie ein fortgeschriebener Teilsicherheitsbericht bei.

Die geplanten Änderungen werden innerhalb bestehender AwSV-konformer Auffangflächen durchgeführt bzw. für den Anbau erweitert, sodass eine Verunreinigung der Böden und Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden. Die aus der Produktion anfallende zusätzliche Abwassermenge wird, wie bisher, nach einer Abwasserbehandlung in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Abwasserqualität wird die Abwasserbehandlungsanlage durch Vergrößerung der Filtermembranfläche erweitert.

Aus dem beiliegenden, schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass nach Abschluss aller Maßnahmen die Immissionsrichtwerte nach der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) an allen relevanten Immissionsorten tags und nachts eingehalten werden.

Entstehende Abgase werden über neue bzw. bestehende Abgasreinigungseinrichtungen gereinigt und es ist zu erwarten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Zusätzlich werden mit Zuhilfenahme gutachterlicher Unterstützung Änderungen an bestehenden Quellen vorgenommen, um dort den Stand der Technik einzuhalten.

Es fallen durch das Vorhaben keine anderen als die bisherigen Abfälle an und deren ordnungsgemäße Entsorgung ist gesichert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ristau

(1065)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 167



### **323. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE24 4305 0001 0327 2584 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE24 4305 0001 0327 2584 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 8. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

R 60/18

Bochum, 26. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 170

### **324. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0328 1478 22 sowie zum Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0328 1603 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0328 1478 22 sowie zum Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0328 1603 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 8. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) bzw. des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 61/18

Bochum, 26. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(106) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 170

### **325. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 1. 2018 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE12 4305 0001 0309 2418 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE12 4305 0001 0309 2418 91 wird für kraftlos erklärt.

Sch 10/18

Bochum, 27. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 170

### **326. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 1. 2018 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE26 4305 0001 0311 5977 69 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE26 4305 0001 0311 5977 69 wird für kraftlos erklärt.

H 9/18

Bochum, 27. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 170

### **327. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 1. 2018 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0309 2426 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0309 2426 91 wird für kraftlos erklärt.

Z 8/18

Bochum, 27. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 170

### **328. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 1. 2018 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0335 0598 79 sowie das Sparbuch Nr. DE60 4305 0001 0335 0784 32 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE83 4305 0001 0335 0598 79 sowie das Sparbuch Nr. DE60 4305 0001 0335 0784 32 werden für kraftlos erklärt.

W 7/18

Bochum, 27. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 170

**329. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 11. 1. 2018 aufgebote-  
ne Sparbuch Nr. DE45 4305 0001 0436 6267 41 ist bis  
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE45 4305 0001 0436 6267 41 wird  
für kraftlos erklärt.

Sch 11/18

Bochum, 27. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 171

**330. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 11. 1. 2018 aufgebote-  
ne Sparbuch Nr. DE72 4305 0001 0327 3105 53 ist bis  
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE72 4305 0001 0327 3105 53 wird  
für kraftlos erklärt.

H 12/18

Bochum, 27. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 171

**331. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 30 100 606 wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Geseke, 30. 4. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 171

**332. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-  
kassenbücher

Nr. 31 288 806

Nr. 31 288 814

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 30. 4. 2018

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 171

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Freizeitreiter Königsfeld e. V.“, eingetragen  
beim Amtsgericht Hagen unter VR 10630 ist aufgelöst.  
Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem  
Liquidator anzumelden.

Markus Luthe, Im Holte 173, 58256 Ennepetal. (31)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Lehrerbil-  
dung an der Universität Siegen e. V.“, eingetragen beim  
Amtsgericht Siegen unter VR 938 ist aufgelöst. Gläubi-  
ger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei  
dem Liquidator anzumelden.

Prof. Dr. Richard Huisinga, Am Hasengarten 5, 57074  
Siegen. (38)



# Rechte der Armen

**In vielen** Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

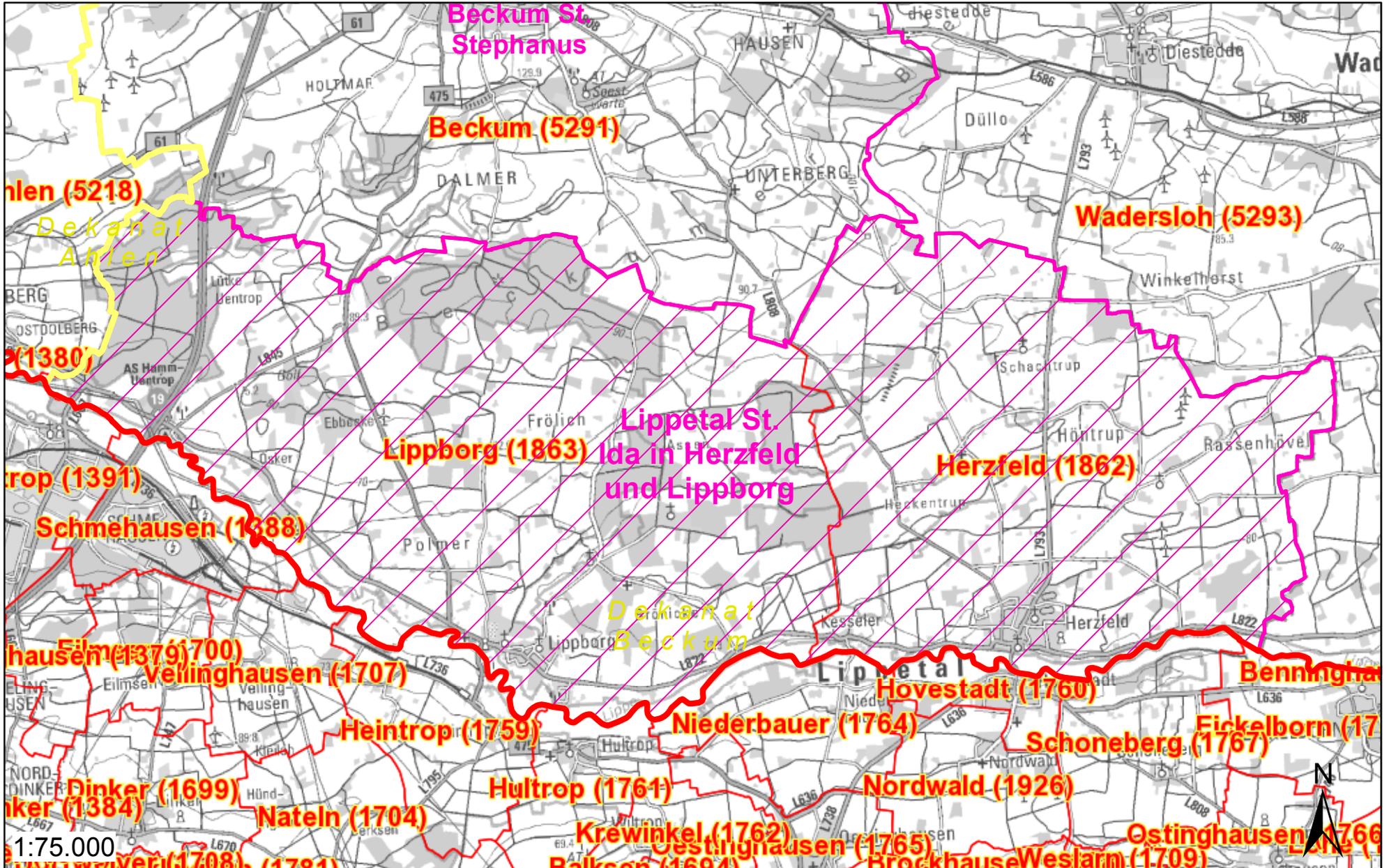
Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

# St. Ida in Herzfeld und Lippborg



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

## Legende

- X Besondere Grenzpunkte
- Bistumsgrenze
- Regionsgrenze
- Kreisdekanatsgrenze
- Dekanatsgrenze
- Grenzen\_KKG\_aktuell
- Grenze Kirchengemeinden
- Lippetal St. Ida in Herzfeld und Lippborg



hergestellt durch:

**Bischöfliches Generalvikariat**  
**Abt. 630 - Kirchengemeinden**  
**Ref. 630/1 - Liegenschaften**  
 Datum: 21.02.2017